

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1968	Nummer 92
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 91 wird sich wegen der Schwierigkeit des Druckes etwas verzögern. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
239	26. 6. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel	1152

239

I.

**Bestimmungen über die Förderung
von Dauerkleingärten durch Landesmittel**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 6. 1968 — III B 2 — 5.710 — 1200/68

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Ein Kleingarten ist ein Grundstück, das ein Pächter mit seiner Familie ausschließlich zur eigenen Versorgung und Erholung überwiegend als Obst- und Gemüsegarten bewirtschaftet. Der Kleingarten soll Teil einer eingefriedeten Gesamtanlage sein, die tagsüber für jedermann zugänglich ist und damit auch der Erholung der gesamten Bevölkerung dient.

Der Kleingarten ist nach Artikel 29 Abs. 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen besonders zu fördern.

- 1.2 Kleingärten sollen nur an solche Bewerber verpachtet werden, deren Einkommen die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt.

1.3 Gegenstand der Förderung ist

- 1.31 der Erwerb von Land für neue Dauerkleingartenanlagen,
1.32 die Schaffung neuer und die Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen.

- 1.4 Die Kosten für Maßnahmen gemäß 1.32 sind dadurch niedrig zu halten, daß sich die Kleingartenbewerber an der Ausführung der notwendigen Arbeiten, soweit es angeht, mit Selbst- und Nachbarhilfe beteiligen.

- 1.5 Landesmittel dürfen nur für solche Anlagen bewilligt werden, deren dauernde kleingärtnerische Nutzung gesichert ist und deren Planung und Gestaltung den mit Anlage zum RdErl. v. 11. 5. 1964 (MBI. NW. S. 768 / SMBI. NW. 2311) bekanntgegebenen „Richtlinien für die Anlage von Kleingärten“ in städtebaulicher Hinsicht entspricht.

1.6 Nicht förderungsfähig sind:

- 1.61 Erwerb von Land für einen einzelnen Kleingarten sowie die Schaffung oder Erneuerung eines einzelnen Kleingartens,
1.62 Anlagen, deren Kleingärten unter 300 qm oder über 400 qm groß sind,
1.63 Anlagen mit Kleingärten, die nicht überwiegend als Obst- und Gemüsegarten bewirtschaftet werden,
1.64 Kleingartenanlagen ohne öffentliche Durchgangswege,
1.65 aufwendig ausgeführte Lauben,
1.66 Gemeinschaftsheime der Kleingärtner,
1.67 Anlagen, die ganz oder teilweise zum dauernden Bewohnen oder für gewerbliche Zwecke in Anspruch genommen werden oder werden sollen.

2 Förderungsränge

Bei der Förderung sind folgende Rangstufen zu beachten:

- 2.1 Die Schaffung neuer Dauerkleingartenanlagen hat den Vorrang vor der Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen.
2.2 Die Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen hat Vorrang vor dem Landerwerb.

3 Landesmittel

- 3.1 Aus Landesmitteln können je Kleingarten bewilligt werden:
3.11 Darlehen zum Kauf von Land für neue Dauerkleingartenanlagen bis zu 400,— DM oder bei Erwerbspreisen von mehr als 800,— DM bis zur Hälfte des Kaufpreises,

- 3.12 Zuschüsse für die Schaffung neuer oder für die Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen bis zu 500,— DM.

- 3.2 Darlehen nach 3.11 und Zuschüsse nach 3.12 können nebeneinander gewährt werden.
3.3 Bei einem stufenweisen Ausbau einer Dauerkleingartenanlage dürfen die Zuschüsse insgesamt den in 3.12 angegebenen Höchstsatz nicht überschreiten.
3.4 Die Bewilligung von Zuschüssen ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, daß sich der Träger in angemessenem Umfange mit eigenen Mitteln beteiligt. Die Beteiligung des Trägers ist in der Regel als angemessen anzusehen, wenn sie mindestens so hoch ist wie der beantragte Landeszuschuß; sie kann auch in Sach- und Arbeitsleistungen bestehen.

- 3.5 Die Darlehen sind seitens des Darlehensgebers unkündbar; sie sind unverzinslich und in spätestens 20 Jahren zu tilgen. Die Tilgung beginnt am 1. Oktober des auf den Abschluß des Darlehensvertrages folgenden Jahres. Die Tilgungsbeträge sind von den Darlehensnehmern halbjährlich nachträglich am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten. Der Betrag der ersten Zahlung muß so bemessen sein, daß die Schuld in den folgenden 19½ Jahren in gleichbleibenden, auf volle DM abgerundeten Beträgen getilgt werden kann.

- 3.6 Die Träger dürfen von den Kleingärtnern oder deren Verbänden bzw. Vereinen nicht die Erstattung der auf die Darlehen für den Landerwerb zu erbringenden Tilgungsleistungen verlangen.

4 Träger

- 4.1 Träger der Vorhaben sind die Gemeinden oder Gemeindeverbände.
4.2 Die Träger sollen vor dem Landerwerb und vor der Schaffung einer neuen oder vor der Erneuerung einer bereits bestehenden Dauerkleingartenanlage den in ihrem Bereich tätigen als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerverband anhören.
4.3 Die Träger sollen die mit Landesmitteln geschaffenen Dauerkleingartenanlagen einem nach § 5 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerunternehmen — Kleingärtnerverband oder Kleingärtnerverein — als Zwischenpächter zur weiteren Verpachtung überlassen.

5 Verfahren

Der Bewilligung der Landesmittel sind die „Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO“ v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300) zugrunde zu legen.

6 Bewilligung

- 6.1 Bewilligungsbehörden für die Bewilligung der Darlehen und Zuschüsse aus Landesmitteln sind die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr, Essen.

- 6.2 Der Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln ist von dem Träger unter Verwendung des anliegenden Antragsmusters bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

- 6.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach eigenverantwortlicher Prüfung und – ggf. – durch Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach dem anliegenden Muster für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

- 6.4 Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides ist der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, eine Abschrift des Bewilligungsbescheides dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen zu übersenden.

- 6.5 Die Bewilligung gilt zugleich als Anerkennung im Sinne des Artikels 1 der Verordnung zur Kleinsied-

An:

An:

lung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 / 15. Januar 1937 (RGBl. 1937 I S. 17).

- 6.6 Der Träger hat nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides über ein Darlehen mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen einen Darlehensvertrag nach dem anliegenden Muster abzuschließen.

7 Auszahlung der Landesmittel

7.1 Auszahlende und darlehensverwaltende Stelle ist die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

7.2 Die bewilligten Landesmittel werden ausgezahlt, wenn und soweit sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden und wenn die Bewilligungsbehörde

7.21 bei der Gewährung von Darlehen für den Landerwerb bestätigt hat, daß

7.211 der Vertrag über den Erwerb des Landes vorgelegen hat,

7.212 der Träger als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist,

7.213 die dauernde kleingärtnerische Nutzung gesichert ist,

7.214 die alsbaldige Durchführung des Vorhabens gesichert erscheint,

7.22 bei der Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung neuer oder die Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen bestätigt hat, daß

7.221 die dauernde kleingärtnerische Nutzung des Geländes gesichert und

7.222 mit den Vorarbeiten begonnen worden ist.

7.3 Der Antrag auf Auszahlung der bewilligten Landesmittel ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde hat den Antrag zu prüfen und – ggf. – mit der Bestätigung, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung gegeben sind, an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen weiterzuleiten. Der Träger hat der Bewilligungsbehörde den Zeitpunkt der Auszahlung und die Höhe der ausgezahlten Mittel unverzüglich zu melden.

8 Verwendung der Landesmittel

8.1 Für die Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises gilt Nr. 5 der Anlage 2 zu den „Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO“ vom 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300).

8.2 Die Bewilligungsbehörde hat den Verwendungsnachweis zu prüfen und im übrigen nach Nummern 18 und 19 der „Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO“ zu verfahren.

9 Mittelkontrolle

9.1 Die Bewilligungsbehörde hat über die ihr bereitgestellten Landesmittel Nachweisungen zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen:

9.11 Datum und Nummer der Bewilligungsbescheide einschl. der Bescheide über eine Aufhebung, Änderung oder Ergänzung (getrennt nach Darlehen und Zuschüssen),

9.12 Empfänger der Landesmittel (Träger),

9.13 Höhe der bewilligten Landesmittel und deren Zweckbestimmung (Landerwerb, Schaffung neuer, Erneuerung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen),

- 9.14 Zeitpunkt und Höhe der ausgezahlten Beträge,
9.15 Anzahl der geförderten Kleingärten,
9.16 Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und seine Abgabe an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.

10 Aufhebung und Änderung des Bewilligungsbescheides

10.1 Der Bewilligungsbescheid ist aufzuheben bzw. zu ändern, wenn

10.11 die bewilligten Landesmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden,

10.12 die bewilligten Landesmittel nicht oder nicht in voller Höhe für den angegebenen Zweck benötigt werden,

10.13 die Leistungen der Träger oder der Bewerber ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht in der Höhe erbracht werden, die in dem der Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungsplan vorgesehen ist.

10.2 Die Bewilligungsbehörde hat sich im Bewilligungsbescheid die Aufhebung dieses Bescheides für den Fall vorzubehalten, daß

10.21 der Träger den Darlehensvertrag mit der Wohnungsbauförderungsanstalt nicht spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides abgeschlossen hat,

10.22 ohne ihre Zustimmung von den der Bewilligung zugrunde liegenden Plänen abgewichen wird,

10.23 sonstige Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides oder wesentliche Vorschriften dieses Runderlasses oder der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ — Anlage 2 zu den „Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO“ v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300) — nicht eingehalten werden.

10.3 Von Entscheidungen, mit denen ein Bewilligungsbescheid aufgehoben oder geändert wird, hat die Bewilligungsbehörde

10.31 eine Ausfertigung an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und

10.32 eine Abschrift an den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen zu senden.

11 Ausnahmen

Abweichungen von zwingenden Vorschriften dieser Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

12 Schlußbestimmungen

12.1 Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 7. 1968 in Kraft; sie sind auf Vorhaben anzuwenden, die nach dem 30. 6. 1968 aus Landesmitteln gefördert werden.

12.2 Die mit RdErl. v. 30. 7. 1957 (MBI. NW. S. 1701) in der Fassung v. 31. 3. 1958 (MBI. NW. S. 752 / SMBI. NW. 239) bekanntgegebenen „Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel“ werden mit Ablauf des 30. 6. 1968 mit der Maßgabe gegenstandslos, daß sie nur noch für die Abwicklung der nach ihnen geförderten Maßnahmen anzuwenden sind.

Anlage 1

....., den

(Gemeinde/Träger)

An

(Bewilligungsbehörde)

in

Antrag

auf Bewilligung von Landesmitteln zur Förderung
von Dauerkleingärten

Bemerkung: Der Antrag ist mit folgenden Anlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

- Ortsplan, aus dem die Lage des vorgesehenen bzw. des vorhandenen Kleingartengeländes ersichtlich ist,
- Planunterlagen der Kleingartenanlage, auf die sich der Antrag bezieht.

1. Beantragt wird die Bewilligung von

- Darlehen von je DM zum Landerwerb für neue Kleingärten = DM
in an der Straße/Platz,
- Zuschüsse von je DM zur Schaffung von neuen Kleingärten = DM
Zuschüsse von je DM zur Erneuerung von vorhandenen
Kleingärten = DM
in an der Straße/Platz.
insgesamt: = DM

2. Für dieselbe Kleingartenanlage sind seit 1945 bereits die nachstehenden Landesmittel bewilligt worden:

Bewillig.-Bescheid vom	Darlehen für Landerwerb je Kleingarten	= insgesamt	Darlehen/ Zuschuß *) für Schaffung oder Erneuerung je Kleingarten	= insgesamt
	DM	DM	DM	DM

3. Träger des Verfahrens

Name der als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannten Organisation, welche

- mit der Durchführung beauftragt wird

- beratend hinzugezogen wird

Die Weiterverpachtung an die Kleingärtner erfolgt durch:

4.) Das Land soll

in Größe von

zum — voraussichtlichen — Preise

- qm von DM je qm
 - qm von DM je qm
 - qm von DM je qm
- gekauft — enteignet *) — werden.

5. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Gelände nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde einer anderen Nutzung zuzuführen.

6. a) Bodenbeschaffenheit der Grundstücke

- durchschnittliche Größe der Kleingärten qm.

*) Nichtzutreffendes streichen.

7. Wie wird die Wasserversorgung geregelt?

8. a) Pachtprice für die Verpachtung an den Zwischenpächter

jährlich je qm DM

b) Pachtprice für die Verpachtung an die Kleingärtner

jährlich je qm DM

9. Kosten des Landerwerbs DM

Aufschließungsarbeiten DM

Einfriedung DM

Wasserversorgung DM

Düngung des Bodens DM

Pflanzen und Sämereien DM

Gartengeräte DM

Laubengang DM

Sonstiges DM

insgesamt: DM

10. Aufbringung der Gesamtkosten nach Ziffer 9 durch:

a) Leistungen des Trägers:

aa) Darlehen DM

bb) Zuschüsse DM

cc) Sach- und Arbeitsleistungen DM

b) Landesmittel:

aa) Darlehen DM

bb) Zuschüsse DM

c) Leistungen der Bewerber:

aa) Eigengeld DM

bb) Wert der Mitarbeit DM

cc) Sonstige DM

d) DM

insgesamt: DM

11. Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten:

12. Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem die beantragten Landesmittel benötigt werden
.....

13. Besondere Bemerkungen:

14. Der Träger verpflichtet sich, die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides, die Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten vom 26. 6. 1968 (SMBI. NW. 239) sowie die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ — Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 8. November 1966 (SMBI. NW. 6300) — zu beachten.

....., den

(Unterschrift)

....., den
(Bewilligungsbehörde)

An

Bewilligungsbescheid
über Landesmittel für Dauerkleingärten

in

Nr.:
Pos.-Nr.:

I.

Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen unter Zugrundelegung der Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel vom 26. 6. 1968 (SMBL. NW. 239), der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ — Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 8. November 1966 (SMBL. NW. 6300) und der nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

- | | |
|---|------------|
| a) Darlehen von je DM zum Landerwerb für
..... neue Kleingärten | = DM |
| in an der Straße/Platz, | |
| b) Zuschüsse von je DM zur Schaffung von
..... Kleingärten | = DM |
| in an der Straße/Platz, | |
| Zuschüsse von je DM zur Erneuerung von
..... vorhandenen Kleingärten | = DM |
| in an der Straße/Platz | |
| | <u>DM</u> |

II.

Die Darlehen sind vom 1. Oktober des auf den Abschluß des Darlehensvertrages folgenden Jahres mit gleichbleibenden, halbjährlich nachträglich zu zahlenden Beträgen in spätestens 20 Jahren zu tilgen. Der Betrag der ersten Zahlung ist so zu bemessen, daß die Schuld in den folgenden 19½ Jahren in gleichbleibenden, auf volle DM abgerundeten Beträgen getilgt werden kann.

III.

Die Kleingärten sind nach den Angaben in Ihrem o. a. Antrag und den diesem Antrag beigefügten Anlagen, die anliegend in einem Stück wieder zurückgegeben werden, unter Berücksichtigung der von mir vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu errichten. — Das Gelände ist entsprechend Ihren Vorschlägen zu erwerben.“)
— Das Gelände darf nur mit meiner Zustimmung einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach dem Antrag auf DM.

Sie werden gedeckt durch:

a) Leistungen des Trägers:

aa) Darlehen DM

bb) Zuschüsse DM

cc) Sach- und Arbeitsleistungen DM

b) Landesmittel

aa) Darlehen DM

bb) Zuschüsse DM

c) Leistungen der Bewerber

aa) Eigengeld DM

bb) Wert der Mitarbeit DM

cc) Sonstige DM

d) DM

insgesamt DM

* Nichtzutreffendes streichen.

IV.

Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ — Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300) — sind zu beachten.

Weiter gelten noch folgende besondere Bedingungen und Auflagen:

Die Auszahlung der Landesmittel und die Verwaltung der Landesdarlehen obliegt der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Über die bewilligten Landesdarlehen ist mit ihr ein Darlehensvertrag nach dem Muster Anlage 3 zum RdErl. v. 26. 6. 1968 (SMBI. NW. 239) abzuschließen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf wird sich wegen des Vertragsabschlusses mit Ihnen ins Benehmen setzen.

V.

Spätestens bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Durchführung des Vorhabens ist mir ein Verwendungsnachweis nach den „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ — Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 8. November 1966 (SMBI. NW. 6300) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

VI.

Es ist sicherzustellen, daß die mit den bewilligten Landesmitteln geförderten Kleingärten nur an solche Bewerber verpachtet werden, deren Einkommen die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt.

VII.

Soweit die bewilligten Landesmittel nicht oder nicht in voller Höhe für den angegebenen Zweck benötigt werden, sind sie unverzüglich an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zurückzuzahlen.

VIII.

Die Aufhebung bzw. Änderung dieses Bewilligungsbescheides wird vorbehalten für den Fall, daß

1. der Darlehensvertrag mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf nicht spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ausfertigung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen ist oder
2. ohne meine Zustimmung von den genehmigten Plänen und den sonstigen Bedingungen dieses Bescheides, insbesondere von den Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel vom 26. 6. 1968 (SMBI. NW. 239) abgewichen wird oder
3. die Voraussetzungen für die Auszahlung der bewilligten Landesmittel nicht bis zum 31. 12. 19..... vorliegen.

IX.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Einverständniserklärung nicht bis zum bei mir ein, behalte ich mir vor, Ihren Antrag als gegenstandslos zu betrachten.

X.

Dieser Bescheid gilt zugleich als Anerkennung i. S. des Art. 1 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten v. 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 (RGBI. I S. 17).

XI.

- a) Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhält die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf mit einer Abschrift des Antrages.
- b) Je eine Abschrift dieses Bescheides erhalten
 1. der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen,
 2. der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf *).

(Unterschrift und Dienststempel)

* nur, wenn die mit diesem Bescheid bewilligten Landesmittel den Betrag von 50 000,— DM übersteigen.

Darlehensvertrag

zwischen

der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen
(nachfolgend „Gläubiger“ genannt)

und

d
(Träger)

vertreten durch
wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Gläubiger gewährt nach Maßgabe

des Bewilligungsbescheides des der vom
der Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel vom 26. 6. 1968 (SMBL. NW. 239) und
der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ — Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300)

dem Träger ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

zum Landerwerb für neue Kleingärten in an der Straße.
Der Träger verpflichtet sich, das Darlehen ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden.

§ 2

Das Darlehen ist ab 1. Oktober 19..... in 20 Jahren zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind am 1. April 19..... in Höhe von DM und sodann in gleichbleibenden Raten von DM halbjährlich nachträglich am 1. Oktober und 1. April kosten- und spesenfrei an den Gläubiger zu entrichten.

§ 3

Das bewilligte Darlehen wird ausgezahlt, wenn und soweit es zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird und wenn die Bewilligungsbehörde bestätigt hat, daß

- a) der Vertrag über den Erwerb des Landes vorgelegen hat,
- b) der Träger als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist,
- c) die dauernde kleingärtnerische Nutzung des Geländes und
- d) die alsbaldige Durchführung der erforderlichen Arbeiten gesichert ist.

§ 4

Das bewilligte Darlehen ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn und soweit es nicht oder nicht in voller Höhe für den angegebenen Zweck benötigt wird.

Hat der Träger aus von ihm zu vertretenden Gründen die bewilligten Landesmittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet oder unter Verstoß gegen Nummer 1 Abs. 1 und 2 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ — Anlage 2 zu den „Richtl. NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO“ — vom 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300) mit einem zu hohen Betrag oder vorzeitig angefordert und erhalten, so sind diese mit 2% über dem für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 5

Im übrigen gelten für die vertraglichen Beziehungen und Verpflichtungen der Vertragsschließenden die Bestimmungen über die Förderung von Dauerkleingärten durch Landesmittel vom 26. 6. 1968 (SMBL. NW. 239).

Der Gläubiger:

....., den

Der Träger:

vollzogen mit Zustimmung d.....

Die Aufnahme des Darlehens ist gemäß

genehmigt durch Verfügung d.....

vom Nr., die in beglaubigter Abschrift beigefügt ist.

....., den

(Unterschrift nebst Amtsbezeichnung
und Dienststempel)

— MBl. NW. 1968 S. 1152.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.